



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die Schulleitungen der

Gymnasien der Normalform
Gymnasien der Aufbauform mit Heim
Schulen besonderer Art
Beruflichen Gymnasien
Freien Walddorfschulen in Baden-
Württemberg

Stuttgart
Durchwahl 0711 279-2792
Telefax 0711 279-2810
Name Haag
Gebäude Königstr. 44 (Neue Kanzlei)
Aktenzeichen 52-6860.19/1

(Bitte bei Antwort angeben)

Durchführungsbestimmungen für die Abiturprüfung 2009 im Fach Sport Änderungen für die beruflichen Gymnasien

Die Durchführungsbestimmungen der Abiturprüfung 2009 im Fach Sport mussten gegenüber den Bestimmungen des Vorjahres im Hinblick auf die mündliche Prüfung als 5. Prüfungsfach angepasst und verändert werden.

Die mündliche Prüfung (5. Prüfungsfach) besteht an den allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien aus einer "Präsentationsprüfung" und einem fachpraktischen Teil der Sportbereiche 2 und 3. Die "Präsentationsprüfung" setzt sich aus einem vom Prüfling vorbereiteten zusammenhängenden Vortrag von etwa 10 Minuten und einem anschließenden Prüfungsgespräch (Kolloquium) von ebenfalls etwa 10 Minuten zusammen.

Die bisherigen Formulierungen in den Durchführungsbestimmungen wurden entsprechend angepasst.

Die am 28.8.2007 versandten Durchführungsbestimmungen für die Abiturprüfung im Fach Sport 2009 (Stand 17.7.2007) sind durch die neue Fassung (Stand 13.11.2007) zu ersetzen.

Da sich in den bisher vorliegenden "Anlagen zu den Durchführungsbestimmungen der Abiturprüfung 2009" keine Veränderungen ergeben, sind sie weiterhin unverändert gültig.

Bei der Terminplanung für die praktische Abiturprüfung im Fach Sport ist Folgendes zu beachten:

1. Die unmittelbare Vorbereitung für das schriftliche Abitur sollte nicht gestört werden.
2. Nach §24 der NGVO und BGVO ist die praktische Prüfung im Fach Sport spätestens mit der mündlichen Prüfung abzuschließen.
3. Die Prüfung in der Sportart Leichtathletik kann in Abstimmung mit dem zuständigen Regierungspräsidium als vorgezogene praktische Prüfung im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 durchgeführt werden.

Die Schulleitungen werden gebeten, die Fachlehrerinnen und Fachlehrer zu Beginn des Schuljahres die Kenntnisnahme der Durchführungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen.

Zur Verbesserung des Informationsflusses bzgl. der Anforderungen in der praktischen Abiturprüfung soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, die Durchführungsbestimmungen einzusehen. Die Durchführungsbestimmungen und die Anlage zu den Durchführungsbestimmungen werden in Kürze im Internet veröffentlicht.

(www.schulsport-in-bw.de)

gez. Dr. Seifert

Dr. Seifert
Ministerialdirigent